II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. September 2000

zur Änderung der Entscheidung 96/603/EG zur Festlegung eines Verzeichnisses von Produkten, die in die Kategorien A „Kein Beitrag zum Brand" gemäß der Entscheidung 94/611/EG zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte einzustufen sind

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2640)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/605/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte [1], geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG [2], insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 96/603/EG der Kommission [3] wurde ein Verzeichnis von Produkten aufgestellt, die nach der Entscheidung 94/611/EG der Kommission [4], die die Klassifikation des Brandverhaltens von Bauprodukten regelt, in die Klassen A „Kein Beitrag zum Brand" der Tabellen 1 und 2 im Anhang dieser Entscheidung eingestuft werden.

(2) Die Entscheidung 94/611/EG wurde durch die Entscheidung 2000/147/EG der Kommission [5] ersetzt, die keine Klassen A mehr vorsieht, so dass eine Änderung der Entscheidung 96/603/EG erforderlich ist.

(3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 96/603/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Materialien und aus diesen hergestellten Produkte werden aufgrund ihres niedrigen Brennbarkeitsgrades und unter den ebenfalls im Anhang genannten Voraussetzungen in die Klassen A1 und $A1_{FL}$ ('kein Beitrag zum Brand') gemäß den Tabellen 1 und 2 des Anhangs der Entscheidung 2000/147/EG eingestuft."

2. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Materialien, die ohne Prüfung in die Brandverhaltensklassen A1 und $A1_{FL}$ der Entscheidung 2000/147/EG einzustufen sind."

b) Die Allgemeinen Bemerkungen werden wie folgt geändert:

i) Im ersten und im dritten Absatz wird „Klassen A" durch „Klasse A1 und Klasse $A1_{FL}$" ersetzt.

ii) Im ersten und im vierten Absatz wird „(hier findet der niedrigste Wert Anwendung)" ersetzt durch „(hier findet der Wert Anwendung, der der größeren Masse entspricht)".

[1] ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.
[2] ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.
[3] ABl. L 267 vom 19.10.1996, S. 23.
[4] ABl. L 241 vom 16.9.1994, S. 25.
[5] ABl. L 50 vom 23.2.2000, S. 14.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. September 2000

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission